

Gifhorn, den 1. September 1972

B e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21/65  
"Vor dem Roteriedsberg" vom 4.4.72 gem. § 2 BBauG

Der Rat der Stadt Gifhorn hat am 17. Juli 1972 beschlossen, den o.g. Bebauungsplan-wie nachstehend erläutert zu ändern.

- A. Für das Gebiet südlich des Pommernringes werden entsprechend der durchgeführten Vermessung die überbaubaren Grundstücksflächen bis zum Verlauf des Wohnweges zwischen der Swinemünder Straße und der Hiddenseer Straße neu festgesetzt. Im gleichen Bereich wird die geschlossene Bauweise der Reihenhauszeilen in "Kettenbauweise" geändert. Art und Maß der baulichen Nutzung bleibt mit WR II GFZ 0,4 unverändert. Der zwischen der 1. und 2. Zeile vorgesehene Wohnweg wird auf 4 m Breite als befahrbarer Wohnweg erweitert und erhält eine Verbindung zur Hiddenseer Straße. Die Einstellplätze sind im Verhältnis 1:1 auf den einzelnen Grundstücken eingeplant.
- B. Die westlich der Swinemünder Straße vorgesehene Bebauung mit zweigeschossigen Reihenhäusern wird in freistehende Einfamilienhäuser geändert. Hierfür wird eine Änderung der Erschließungsstraßen erforderlich. Die Polziner Straße wird nicht -wie ursprünglich vorgesehen- mit Wendehammer ausgebildet, sondern erhält eine Anbindung an die Swinemünder Straße. Die Kosten für die Erschließung werden sich hierdurch geringfügig erhöhen. Art und Maß der baulichen Nutzung wird hier mit WR II o, GRZ 0,4, GFZ 0,7 neu festgesetzt. Die Einstellplätze sind bei den freistehenden Einfamilienhäusern in dem Verhältnis 1:1 auf den einzelnen Grundstücken nachzuweisen.

Der Bürgermeister

Der Stadtdirektor

  